

Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2011

	1. Schicht Basisversorgung		2. Schicht Zusatzversorgung						3. Schicht »Kapitalanlage«		Sonstige Vorsorge Risikoabsicherung					
	GRV ¹	pAV	pAV	bAV				pAV		pAV						
	Leibrente	Basisrente	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	DZ	KLV	RV	Ri	BV			
Anwartschaftsphase																
Sonderausgabenabzug oder Lohnsteuerfreistellung	72% ²		100%			Lohnsteuerfreistellung			kein Lohnzufluss/ kein Sonderausgabenabzug		0% Abschluss ab 2005 88% Abschluss bis 2004		100%			
Jährlicher Höchstbeitrag	20.000 € ³ / 40.000 € bei Verheirateten ³		2.100 € abzüglich Zulage Grundzulage: 154 € Kinderzulage: 185 € (Geburt ab 2008: 300 €)			2.640 € +1.800 € bei Neuzusagen und wenn § 40b EStG nicht genutzt wird			unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemessenheit		0 € bzw. Abschluss bis 2004 wie Sonstige Vorsorge		1.900 € ⁴ bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € ⁴			
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwandes	entfällt		entfällt			AN- / AG-finanziert bis 2.640 €			AN-finanziert bis 2.640 € AG-finanziert unbegrenzt		entfällt		entfällt			
Leistungsphase																
Einkommensteuerpflicht Rente	Beginn in 2011	62% ⁵ abzüglich Werbungskostenpauschale 102 € ⁶		100% abzüglich Altersentlastungsbetrag i. H. v. 30,4% der Bezüge max. 1.444 € + Werbungskostenpauschale 102 € ⁶						100% abzgl. Versorgungsfreibetrag i.H.v. 30,4% der Bezüge max. 2.280 € + Zuschlag 684 € + Werbungskostenpauschale 102 € ⁷		entfällt	Ertragsanteilbeststeuerung ⁸ abzüglich Werbungskostenpauschale 102 € ⁶	entfällt	Ertragsanteilbeststeuerung ⁹ abzüglich Werbungskostenpauschale 102 € ⁶	
	Beginn ab 2040	100% abzüglich Werbungskostenpauschale 102 € ⁶		100% abzüglich Werbungskostenpauschale 102 € ⁶						100% abzüglich Werbungskostenpauschale 102 € ⁷						
Einkommensteuerpflicht (Teil-) Kapitalauszahlung	entfällt		100% (wie Rente)			100% (wie Rente)			100% aber Progressionsminderung durch Fünftelungsregelung		100% / 50% der Erträge ¹⁰ abzüglich. Sparerpauschbetrag ¹¹		steuerfrei		steuerfrei	
KVdR-Pflicht Rente	in 2011	ja	nein	nein	ja	ja			ja	nein						
KVdR-Pflicht Kapital	in 2011	entfällt		nein	ja	ja			ja	nein						

¹ einschließlich berufsständische Versorgungswerke und landwirtschaftliche Alterskassen

² ansteigend pro Jahr um 2%

³ Bei Arbeitnehmern: Beitrag zur GRV inkl. AG-Anteil; bei Beamten und GGF mit Anwartschaften auf Altersversorgung aus Ihrer Tätigkeit: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost)

⁴ inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

⁵ Umrechnung des steuerfreien Anteils in einen persönlichen Freibetrag, zukünftige Erhöhungen voll steuerpflichtig.

⁶ Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

⁷ Dieser Werbungskostenpauschbetrag kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

⁸ in Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18% bei Rentenbeginn mit 65)

⁹ in Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21% bei 20 Jahren Leistungsdauer)

¹⁰ Leistung abzüglich darauf entrichtete Beitragssumme (häufiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und Leistungsempfänger das 60. Lebensjahr vollendet hat), Todesfallleistung steuerfrei

¹¹ Sparerpauschbetrag 801 € für Ledige / 1.602 € für Verheiratete